

## L-/H-Gasanpassung in NRW

### Rundschreiben 1/2019

an alle von der Marktraumumstellung betroffenen  
Gasnetzbetreiber in NRW

#### Inhalt

Vorbemerkungen.....	1
Aktuelles aus Sicht der Fernleitungsnetzbetreiber .....	2
Aktuelles aus Sicht des DVGW .....	2
Aktuelles aus Sicht des BDEW .....	2
Kommunikative Unterstützung der MRU durch die Landesregierung NRW? .....	3
Kostenanerkennung im Rahmen der Regulierung .....	3
Marktraumumstellung in der Industrie.....	4
Einbindung von Vertragsinstallateuren in die Marktraumumstellung .....	4

#### Vorbemerkungen

Zukünftig steht immer weniger Erdgas aus den Niederlanden und der deutschen Eigenproduktion zur Verfügung. Dieses „L-Gas“ hat einen niedrigeren Energieinhalt als das zukünftig gelieferte „H-Gas“. Dies macht in den Gebieten, die heute noch mit L-Gas beliefert werden, eine technische Anpassung der Gasgeräte an die neue Gasqualität erforderlich.

Die Landesgruppen NRW von DVGW und BDEW begleiten den Prozess für NRW gemeinsam in Form eines seit 2015 halbjährlich tagenden Arbeitskreises „L-/H-Gasanpassung in NRW“. Dieser sogenannte „Marktpartnerstammtisch“ dient einem gesamtheitlichen Erfahrungsaustausch zu Ideen, Problemen und Fragestellungen der Marktpartner und Mitgliedsunternehmen in NRW, sowohl technisch-wissenschaftlich als auch wirtschaftlich-rechtlich. Teilnehmer kommen u.a. aus den Bereichen Fernleitungs- und Verteilnetzbetrieb, Gerätehersteller, Dienstleister, Schornsteinfegerhandwerk und Wohnungswirtschaft NRW. Auch das Landeswirtschaftsministerium ist über die Technische Energieaufsicht und die Regulierungskammer NRW aktiv eingebunden.

Nach jeder Sitzung des Arbeitskreises werden alle von der Marktraumumstellung (MRU) betroffenen Netzbetreiber in NRW kurzgefasst über die wesentlichen Inhalte informiert. Nachstehend finden Sie den Bericht von der Sitzung am 21. Februar 2019.

## Aktuelles aus Sicht der Fernleitungsnetzbetreiber

Seitens der Open Grid Europe wurde ausgeführt zum Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2018-2028, der Ende 2018 mit Änderungen von der BNetzA bestätigt und mittlerweile zum 01.04.2019 veröffentlicht wurde. Auch der aktuelle Umsetzungsbericht (USB) 2019 zum NEP Gas 2018-2028 wurde zum 01.04.2019 veröffentlicht.

In Bezug auf die MRU sind Umstellungskonzepte weitestgehend bis 2026 abgestimmt. Die Aufstellung der verbindlich angekündigten Umstellungsbereiche wurde Ende 2018 aktualisiert. Der Baubeginn des für die MRU wichtigen Leitungsprojektes ZEELINK ist erfolgt; zum Sitzungszeitpunkt wurde der Planfeststellungsbeschluss für den 3. Bezirk kurzfristig erwartet. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der anliegenden Präsentation der OGE.

## Aktuelles aus Sicht des DVGW

Der DVGW führte aus zum aktuellen Stand der DVGW-Anpassungsdatenbank, insbesondere zur weiterhin erforderlichen Harmonisierung der Anpassungszeitpunkte aus Hersteller- bzw. Erfahrungssicht. Hier besteht weiterer Abstimmungsbedarf vor allem zwischen Herstellern und dem GWI. Die Abstimmungsergebnisse werden von den Herstellern in die Anpassungsdatenbank eingetragen werden.

Weiterhin wurde über die Überarbeitung der DVGW G 680 informiert sowie über den Stand der Zertifizierungen nach DVGW G 676-B1. Die Anzahl der zertifizierten Unternehmen stagniert in den letzten Monaten (zum Sitzungszeitpunkt waren 33 Unternehmen zertifiziert worden). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der anliegenden Präsentation des DVGW.

Im Kontext der Monteurkapazitäten wurde diskutiert, inwieweit die Zahl der verfügbaren Monteure zukünftig einen zentralen Engpass bei der Marktraumumstellung (in den Spitzenzeiten) darstellen könnte. **In jedem Fall erscheint es sinnvoll, als Netzbetreiber die Dienstleister frühzeitig zu beauftragen** und sich Kapazitäten entsprechend zu reservieren, zumal hierdurch Planungssicherheit auf Dienstleisterseite geschaffen wird und dort potentielle Hürden für Personaleinstellungen reduziert werden könnten. Mit der zuständigen Regulierungsbehörde sollte geklärt werden, ob bei sehr früher Beauftragung ein regulatorisches Risiko für die Kostenanerkennung besteht. Hierzu wird sich auch die Regulierungskammer NRW in der nächsten Sitzung des Arbeitskreises äußern.

## Aktuelles aus Sicht des BDEW

Die derzeitigen Planungen auf deutscher Seite für den Import von L-Gas aus den Niederlanden im Zeitverlauf erscheint auch aus Sicht des BDEW mit der geplanten Absenkung der L-Gas-Produktion in den Niederlanden realistisch vereinbar aufgrund der in den Niederlanden definierten Maßnahmen (Inbetriebnahme neuer Konvertierungsanlage ab GWJ 2022/2023, reduzierter Verbrauch Industriekunden und Großverbraucher) sowie zusätzlicher Maßnahmen in Deutschland.

Auf nationaler Ebene sind für die MRU die Regelungen im Energiesammelgesetz (EnSaG) relevant. Enthalten sind Änderungen im EnWG hinsichtlich der Anschlusspflicht in L-Gasgebieten. Für Betreiber von L-Gasversorgungsnetzen besteht nun Möglichkeit, Neuanschlüsse an L-Gasnetz unter gewissen Umständen abzulehnen. Das Ziel ist, den L-Gasbedarf mitten in der Marktraumumstellung nicht deutlich zu erhöhen. Konkret ist ein alternativer Anschluss an H-Gasversorgungsnetz hinsichtlich der technischen Möglichkeiten und der Kosten vom Netzbetreiber bzw. Anschlusspetenten zu prüfen. Die neuen gesetzlichen Regelungen zielen insbesondere auf Neuanschlüsse mit hohem Kapazitätsbedarf ab.

Schwierigkeiten im Hinblick auf einen Anschluss von Haushaltskunden an ein Gasnetz sind äußerst unwahrscheinlich. Sollte im Einzelfall keine Pflicht zum Anschluss an das L-Gasnetz bestehen, gilt bei trotzdem erfolgreichem L-Gasanschluss mit Netzausbau im L-Gasversorgungsnetz dieser Netzausbau als nicht bedarfsgerecht. Einzelheiten finden sich in der BDEW-Anwendungshilfe „Die EnWG-Änderungen durch das Energiesammelgesetz 2018“ mit Überblick über die neuen Regelungen sowie Hinweisen zu Umsetzungsfragen und Handlungserfordernissen.

### **Kommunikative Unterstützung der MRU durch die Landesregierung NRW?**

Erörtert wurden in der Sitzung die Möglichkeiten einer Unterstützung der MRU durch eine Kommunikation der Landesregierung gegenüber den Letztverbrauchern. Es besteht dabei eine grundsätzliche Zustimmung der Netzbetreiber, dass es sinnvoll sein *kann*, mit einer Kommunikation der Landesregierung diejenigen Verbraucher zu überzeugen, die die Umstellnotwendigkeit nicht akzeptieren. Jedoch gibt es noch keine Bestätigung aus der Praxis, dass das Problem tatsächlich existiert. In Gesprächen mit Gasnetzbetreibern, die bereits umgestellt haben, wird geklärt werden, ob und wie eine kommunikative Unterstützung hilfreich hätte sein können.

### **Kostenanerkennung im Rahmen der Regulierung**

Aus Sicht der Teilnehmer existierten (neben der o.g. Frage zu potentiellen Regulierungsrisiken bei sehr früher Beauftragung von Dienstleistern) noch zwei weitere Fragen:

Kostenanerkennung bei Einsatz von VIU:

Wenn der Hersteller für ein Gerät kein Ersatzteil mehr hat oder wenn das Gerät zu spezifisch ist, kann der Kunde die Umstellung dem Vertragsinstallateur (VIU) übertragen (Verantwortungsübernahme des VIU), wenn der sich die Umstellung zutraut und noch über Ersatzteile verfügt. In dem Fall sollte auch die Rechnung des VIU gegenüber dem Netzbetreiber grundsätzlich anerkennungsfähig sein. Andernfalls würde der Kunde die Kosten übernehmen müssen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass ein VIU hier oft zu höheren Kosten/Preisen einspringt, als sie aus dem standardmäßigen Massenprozess resultieren würden. Frage: Welche Maßstäbe für eine Anerkennung von Kosten bei Verantwortungsübernahme durch ein VIU würde die Regulierungskammer zugrunde legen?

Kosten durch irrtümliche Mängelidentifikation:

Seitens der VZ NRW wurde im Nachgang zur Sitzung berichtet, dass sie die Beschwerde eines Verbrauchers erreichte, an dessen Gasgerät ein Mangel im Rahmen der Geräteerhebung festgestellt wurde. Er beauftragte ein VIU, um den Mangel zu beseitigen, jedoch konnte der Installateur keinen Mangel feststellen. Nun möchte der Verbraucher die entstandenen Kosten (100 Euro) vom Netzbetreiber erhalten, da sein Gerät ja in Ordnung gewesen sei. Frage: Ist es denkbar, dass Kosten des Netzbetreibers anerkannt werden, die entstanden sind, weil bei einem Gerät irrtümlich ein Mangel durch den MRU-Dienstleister festgestellt wurde?

Die Regulierungskammer NRW hat angekündigt, sich hierzu in der nächsten Sitzung des Arbeitskreises zu positionieren.

## Marktraumumstellung in der Industrie

Zu ihren Erfahrungen mit Umstellprozessen im industriellen Bereich berichtete die swb Gasumstellung GmbH. Die Präsentation ist als Anlage beigefügt.

Diskutiert wurde insbesondere der Prozess der Vorabgenehmigung von Kosten. Den bei voraussichtlichen Kosten über 5000 € ist der Netzbetreiber zur Vorabklärung mit der BNetzA verpflichtet. Hier kann im Allgemeinen allerdings keine letztverbindliche Aussage der BNetzA erzielt werden. Mitunter gibt es gar keine rechtzeitige Rückantwort des Regulierers, der Netzbetreiber muss in diesen Fällen aus technischen Gründen trotzdem bereits den Umstellprozess durchführen. Insbesondere bei sechsstelligen Beträgen hat sich daher ein persönliches Gespräch mit der BNetzA als sinnvoll erwiesen.

## Einbindung von Vertragsinstallateuren in die Marktraumumstellung

Die regiocom Netzdienste GmbH berichtet aus ihrem laufenden Projekt zur Einbindung von Vertragsinstallateuren in die Marktraumumstellung. Dessen Ausgangsfrage ist, inwieweit die VIU als zusätzliche Partner im Rahmen der Umstellung bzw. für notwendige Geräte-Auswechselungen gewonnen werden können.

Der Vortrag ging insbesondere auf die für das Projekt festgelegten Randbedingungen und die Vorteile für die einzelnen Stakeholdergruppen ein. Abschließende Projektergebnisse liegen noch nicht vor. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der anliegenden Präsentation der regiocom.

Eine Einbindung von VIU ist durch den umstellenden Netzbetreiber im Bedarfsfall zu prüfen und mit dem örtlichen Handwerk zu besprechen.

### Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Heinz Esser  
DVGW-Landesgruppe NRW  
+49 228 9188-976  
esser@dvgw-nrw.de

Dr. Bernhard Schaefer  
BDEW-Landesgruppe NRW  
+49 211 310250-20  
bernhard.schaefer@bdew-nrw.de